

Frage des Menschenhandels vorzunehmen, um die Zusammenarbeit und Koordinierung zu verstärken und die Entwicklung eines ganzheitlichen und umfassenden Ansatzes der internationalen Gemeinschaft für das Problem des Menschenhandels zu erleichtern;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Exekutivdirektor des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung mit der Koordinierung der Aktivitäten der interinstitutionellen Koordinierungsgruppe zu beauftragen, die ihren Sitz in Wien haben soll, unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit außerplanmäßiger Mittel;

14. *legt* dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *nahe*, mit den zuständigen internationalen Organisationen außerhalb des Systems der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten und diese Organisationen sowie interessierte Mitgliedstaaten zu bitten, gegebenenfalls an den Sitzungen der interinstitutionellen Koordinierungsgruppe teilzunehmen, und die Mitgliedstaaten über den Fahrplan der interinstitutionellen Koordinierungsgruppe und die von ihr erzielten Fortschritte unterrichtet zu halten;

15. *bittet* die interinstitutionelle Koordinierungsgruppe, gestützt auf die komparativen Vorteile der jeweiligen Organisationen den wirksamen und effizienten Einsatz der vorhandenen Ressourcen zu fördern und dabei nach Möglichkeit bereits bestehende Mechanismen auf regionaler und nationaler Ebene zu nutzen sowie Informationen, Erfahrungen und bewährte Praktiken im Zusammenhang mit den Aktivitäten der Partnerorganisationen zur Bekämpfung des Menschenhandels mit den Regierungen, internationalen und regionalen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen und anderen zuständigen Organen auszutauschen;

16. *bittet* die Mitgliedstaaten, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung freiwillige Beiträge zur Verfügung zu stellen, damit es seine Koordinierungsfunktionen optimal wahrnehmen kann;

17. *begrißt* den Bericht „Trafficking in Persons: Global Patterns“ (Menschenhandel: Globale Muster) des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, ersucht das Büro, auch weiterhin solche periodischen Berichte zu erstellen, sofern außerplanmäßige Mittel verfügbar sind, und bittet die interinstitutionelle Koordinierungsgruppe, dem Büro Informationen zur Verfügung zu stellen und zur Erstellung der umfassenden periodischen Berichte sowie zur Einrichtung einer Datenbank und einer Website über den Menschenhandel beizutragen, sofern außerplanmäßige Mittel verfügbar sind;

18. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Zweckmäßigkeit einer Strategie oder eines Aktionsplans der Vereinten Nationen zur Verhütung des Menschenhandels, zur strafrechtlichen Verfolgung der Menschenhändler und zum Schutz und zur Unterstützung der Opfer des Menschenhandels zu prüfen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution und die Vorschläge zur Stärkung der Kapazitäten des Büros

der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung für die effiziente Wahrnehmung seiner Koordinierungsfunktionen vorzulegen.

## RESOLUTION 61/181

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/444, Ziff. 25)<sup>426</sup>.

### 61/181. Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 46/152 vom 18. Dezember 1991 über die Schaffung eines wirksamen Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, in der sie die Grundsatzklärung und das Aktionsprogramm in der Anlage zu der genannten Resolution billigte, ihre Resolution 60/175 vom 16. Dezember 2005 über die Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit, ihre Resolution 60/1 vom 16. September 2005 über das Ergebnis des Weltgipfels 2005, insbesondere die Abschnitte betreffend Terrorismus und grenzüberschreitende Kriminalität, und ihre Resolutionen betreffend die dringende Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit und technische Hilfe bei der Förderung und Erleichterung der Ratifikation und der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle<sup>427</sup>, des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>428</sup>

<sup>426</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Moldau, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sudan, Swasiland, Thailand, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam und Zypern.

<sup>427</sup> Resolution 55/25, Anlagen I-III, und Resolution 55/255, Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBL 2005 II S. 954, 956; öBGBL III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBL 2005 II S. 954, 995; öBGBL III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen Menschenhandel); dBGBL 2005 II S. 954, 1007; AS 2006 5899 (Protokoll gegen Schleusung).

<sup>428</sup> Resolution 58/4, Anlage. Deutsche Übersetzung: öBGBL III Nr. 47/2006.

und der internationalen Übereinkommen und Protokolle gegen den Terrorismus zu stärken,

*in Anerkennung* der Wichtigkeit der am 8. September 2006 verabschiedeten Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus<sup>429</sup>, in der die Mitgliedstaaten den Beschluss trafen, dringende Maßnahmen zu ergreifen, um den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen zu verhüten und zu bekämpfen, namentlich die Verstärkung der Zusammenarbeit und der technischen Hilfe zwischen den Mitgliedstaaten, den mit der Terrorismusbekämpfung befassten Organen der Vereinten Nationen, den zuständigen Sonderorganisationen, den in Betracht kommenden internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen und der Gebergemeinschaft, und insbesondere das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, namentlich seine Unterabteilung Terrorismusverhütung, ermutigten, den Staaten auf Antrag und in enger Abstimmung mit dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und seinem Exekutivdirektorium verstärkt technische Hilfe zu gewähren, um die Durchführung der internationalen Übereinkommen und Protokolle betreffend die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus und der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zu erleichtern,

*eingedenk* aller einschlägigen Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats, insbesondere der Resolutionen 2006/19, 2006/20, 2006/21, 2006/22, 2006/23, 2006/24, 2006/25, 2006/26, 2006/27, 2006/28 und 2006/29 vom 27. Juli 2006 und aller Resolutionen betreffend die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit sowie der technischen Hilfe und Beratenden Dienste auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, der Förderung und Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Reform der Institutionen der Strafrechtspflege, namentlich bei der Durchführung der technischen Hilfe, insbesondere in Afrika, die das zum Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung gehörende Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege gewährt,

*in der Erkenntnis*, dass die Bekämpfung der weltweiten Kriminalität eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellt, und betonend, dass die Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität ein kollektives Vorgehen erfordert,

*in Anerkennung* der Notwendigkeit, bei den Kapazitäten für technische Zusammenarbeit, über die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung verfügt, das Gleichgewicht zwischen allen von der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat benannten Prioritäten zu wahren,

*unter Hinweis* auf die Erklärung von Bangkok über Synergien und Maßnahmen: Strategische Allianzen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege<sup>430</sup>,

*eingedenk* der Anstrengungen zur Neubelebung der Generalversammlung<sup>431</sup>,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Durchführung der Resolution 60/175 der Generalversammlung<sup>432</sup>,

2. *bekräftigt*, wie wichtig das Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege bei der Förderung wirksamer Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege ist und wie wichtig die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung bei der Wahrnehmung seines Mandats auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege ist, so auch indem es die Mitgliedstaaten auf Antrag und mit hohem Vorrang durch technische Zusammenarbeit, Beratende Dienste und andere Formen der Hilfe unterstützt und die Tätigkeit aller einschlägigen und zuständigen Organe der Vereinten Nationen koordiniert und ergänzt;

3. *erkennt* die Fortschritte an, die bei der Durchführung der weltweiten Programme zur Bekämpfung von Menschenhandel, einschließlich der Unterstützung und des Schutzes der Opfer, Korruption, organisierter Kriminalität, Geldwäsche und Terrorismus erzielt wurden, und fordert den Generalsekretär auf, die Wirksamkeit dieser weltweiten Programme weiter zu erhöhen und die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung stärker an diesen weltweiten Programmen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege auszurichten, auch unter Berücksichtigung der Elemente, die für den Aufbau der nationalen Kapazitäten zur Stärkung fairer und wirksamer Strafjustizsysteme und der Rechtsstaatlichkeit erforderlich sind;

4. *fordert* die Staaten und die zuständigen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, zur wirksamen Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, namentlich des Menschenhandels und damit zusammenhängender krimineller Tätigkeiten, beispielsweise Menschenraub und Schleusung von Migranten, sowie der Korruption und des Terrorismus nach Bedarf nationale und regionale Strategien sowie weitere notwendige Maßnahmen auszuarbeiten, die die diesbezügliche Arbeit des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege ergänzen;

5. *bekräftigt*, wie wichtig das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und seine Regionalbüros beim Aufbau von Kapazitäten auf lokaler Ebene zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Drogenhandels sind, und fordert das Büro nachdrücklich auf, bei Entscheidungen über die Schließung und Verlegung von Büros regionale Schwachstellen, Projekte und Auswirkungen im Kampf gegen die grenzüberschreitende

<sup>429</sup> Resolution 60/288.

<sup>430</sup> Resolution 60/177, Anlage.

<sup>431</sup> Siehe Resolution 60/286, insbesondere Anlage, Themenkomplex III (Arbeitsmethoden).

<sup>432</sup> A/61/179.

organisierte Kriminalität, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu berücksichtigen, um ein wirksames Maß an Unterstützung für die auf diesen Gebieten unternommenen nationalen und regionalen Anstrengungen aufrechtzuerhalten;

6. *fordert* alle Staaten und zuständigen Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration *nachdrücklich auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, die Unterzeichnung oder Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Übereinkommen von Palermo) und der dazugehörigen Protokolle<sup>427</sup>, des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>428</sup> und der internationalen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus beziehungsweise den Beitritt zu diesen Übereinkünften zu erwägen, und ermutigt die Vertragsstaaten, der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption auch weiterhin volle Unterstützung zu gewähren;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, das Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege mit ausreichenden Ressourcen auszustatten, damit es sein Mandat in vollem Umfang gemäß seinen hohen Vorrangbereichen erfüllen kann, und der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege angemessene Unterstützung zu gewähren;

8. *bittet* alle Staaten, die operativen Tätigkeiten des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege stärker zu unterstützen, indem sie freiwillige Beiträge an den Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege oder zur direkten Unterstützung solcher Tätigkeiten leisten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung der Mandate des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege vorzulegen, der auch neu auftretenden politischen Fragen und möglichen Antworten Rechnung trägt, um zu einer umfassenden Debatte über dieses Thema beizutragen.

### RESOLUTION 61/182

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/444, Ziff. 25)<sup>433</sup>.

#### 61/182. Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 60/176 vom 16. Dezember 2005 und alle anderen einschlägigen Resolutionen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>434</sup>,

*eingedenk* der dringenden Notwendigkeit, wirksame Verbrechensverhütungsstrategien für Afrika zu entwickeln, sowie der Bedeutung, die den Strafverfolgungsbehörden und der rechtsprechenden Gewalt auf regionaler und subregionaler Ebene zukommt,

*sowie eingedenk* des Aktionsprogramms 2006-2010, das von dem am 5. und 6. September 2005 in Abuja abgehaltenen Runden Tisch für Afrika gebilligt wurde<sup>435</sup>,

*feststellend*, dass die Finanzlage des Afrikanischen Instituts der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger seine Fähigkeit, in wirksamer und umfassender Weise Dienste für die afrikanischen Mitgliedstaaten zu erbringen, stark beeinträchtigt hat,

1. *beglückwünscht* das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger zu seinen Anstrengungen, die regionalen Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit zu fördern und zu koordinieren, die sich mit den Systemen zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in Afrika befassen;

2. *beglückwünscht* den Generalsekretär zu seinen Anstrengungen, die erforderlichen Finanzmittel zu mobilisieren, damit das Institut mit dem Kernbestand an Bediensteten des Höheren Dienstes ausgestattet werden kann, den es benötigt, um wirksam arbeiten und die ihm übertragenen Verpflichtungen wirksam erfüllen zu können;

3. *verweist erneut* auf die Notwendigkeit, die Fähigkeit des Instituts zur Unterstützung nationaler Mechanismen zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in den afrikanischen Ländern weiter auszubauen;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten des Instituts *nachdrücklich auf*, ihr Möglichstes zu tun, um ihren Verpflichtungen gegenüber dem Institut nachzukommen;

5. *fordert* alle Mitgliedstaaten und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, auch weiterhin konkrete praktische Maßnahmen zu ergreifen, um das Institut beim Aufbau der erforderlichen Kapazitäten zu unterstützen und um seine Programme und Tätigkeiten zur Stärkung der Systeme zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in Afrika durchzuführen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, alle in Betracht kommenden Stellen des Systems der Vereinten Nationen zu mobilisieren, damit das Institut die erforderliche finanzielle und technische Unterstützung erhält, die es ihm gestattet, sein Mandat zu erfüllen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich weiter um die Mobilisierung der erforderlichen Finanzmittel zu bemühen, damit das Institut den Kernbestand an Bediensteten des Höheren Dienstes aufrechterhalten kann, den es benötigt,

<sup>433</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>434</sup> A/61/135.

<sup>435</sup> In Englisch verfügbar unter <https://www.unodc.org/art/en/ppaa.html>.